# ZBB 2007, 398

**BGB §§ 134, 138, 199, 242, 399, 670; HGB §§ 159, 172 Abs. 4; RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1**

**Zu der Haftung eines mittelbar über einen Beteiligungstreuhänder an einer Publikums-KG beteiligten Anlegers, der Abtretbarkeit eines Anspruch des Beteiligungstreuhänders gegen den Anleger auf Freistellung von Ansprüchen, der Aufrechnung durch den Anleger gegenüber dem Freistellungsanspruch und der Verjährung des Freistellungsanspruchs**

LG Landshut, Urt. v. 26.04.2007 – 23 O 3220/06, WM 2007, 1656

**Leitsätze:**

**1. Der mittelbar über einen Beteiligungstreuhänder an einer Publikums-KG beteiligte Anleger soll allein durch die Einschaltung eines Beteiligungstreuhänders rechtlich nicht besser gestellt werden als ein im Handelsregister eingetragener Kommanditist und haftet daher den Gesellschaftsgläubigern wie ein solcher.**

**2. Ein Anspruch des Beteiligungstreuhänders gegen einen Anleger auf Freistellung von Ansprüchen aus § 171 Abs. 1, Abs. 2, § 174 Abs. 2 HGB ist an den Insolvenzverwalter der Publikums-KG wirksam abtretbar, diese Abtretung ist insbesondere nicht treuwidrig.**

**3. Die Aufrechnung durch den Anleger gegenüber dem Freistellungsanspruch des Beteiligungstreuhänders ist wegen der Kapitalaufbringungsgrundsätze in der KG unzulässig.**

**4. Der Freistellungsanspruch des Beteiligungstreuhänders, der ihm wegen der Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter aus § 171 Abs. 1, Abs. 2, § 172 Abs. 4 HGB gegenüber dem Anleger zusteht, verjährt analog § 159 HGB.**

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG